

**Bundesland - Gesetzliche Grundlage - Fristen - Installationsorte - Verantwortlich für den Einbau - Verantwortlich für die Funktionsbereitschaft.**

Stand 01.03.2022

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gültig für Neubauten seit*	Nachzurüsten** bis spätestens	Verpflichtende Installationsorte	Verantwortlich für den Einbau	Verantwortlich für die Funktionsbereitschaft
Baden Württemberg	LBO-BW § 15 Abs.7	22.07.2013	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2014</b>	Alle Aufenthaltsräume in den Bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit.	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. . Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Bayern	BayBO Art. 46 Abs. 4	01.01.2013	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2017</b>	Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure die zu Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. . Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Berlin	BauO Bln §48 Abs.4	01.01.2017	31.12.2020	<b>Aufenthaltsräume</b> (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Brandenburg	BbgBO §48 Abs.4	01.07.2016	31.12.2020	<b>Aufenthaltsräume</b> (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Bremen	BremLBO §48 Abs. 4	01.05.2010	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015</b>	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Hamburg	HBauO §45 Abs. 6	01.12.2005	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2010</b>	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Hessen	HBO §14 Abs.2	01.05.2005	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015</b> Bestehende Nutzungsein- heiten sind bis zum 01.01.2020 auszustatten.	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen. In sonstigen Nutzungs- einheiten, die Aufent- haltsräume in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen.	Eigentümer / in Betreiber/in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Bei Nutzungseinheiten Betreiber/in. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Mecklenburg Vorpommern	LBauo M-V §48 Abs.4	01.09.2006	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2009</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Niedersachsen	NBauO §44 Abs.5	01.11.2012	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Nordrhein Westfalen	BauO NRW §47 Abs.3	01.04.2013	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2016</b>	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Rheinland Pfalz	LBauO §44 Abs.7 Sowie § 8 Satz 3 + 4 der Camping- und Wochenendplatzverordnung	01.12.2003	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.07.2012</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Saarland	LBO Saarland §46 Abs. 4	01.06.2004	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2016</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Sachsen	SächsBO §47 Abs.4	01.01.2016	<b>In der Bauordnung gibt es keine Übergangsfrist.</b>	Aufenthaltsräume in denen bestimmungs- gemäß Personen schlafen und Flure die zu diesen Aufenthalts- räumen führen, soweit nicht für solche Räu- me eine automatische Rauchdetektion und angemessenen Alarmierung sicher- gestellt sind.	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Sachsen Anhalt	BauO LSA §47 Abs.4	01.12.2009	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen. <b>Die Rauch- warnmelder sind auf Verlangen für Men- schen mit nachge- wiesener Gehörlosig- keit mit optischen Signalen auszustatten</b>	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt

Schleswig Holstein	LBO §49 Abs.4	01.12.2004	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2010</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Thüringen	ThürBO §48 Abs.4	01.01.2008	<b>Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2018</b>	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt

\* gilt für alle Wohnungen / EFH deren Baubeginn nach diesem Termin erfolgt ist.

\*\* gilt für Bestandbaute (Wohnungen und EFH, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erbaut bzw. genehmigt wurden.